



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Janz

Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2011/0152

öffentlich

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

06.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
15.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 8 beigefügte 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen. Die der Vorlage als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2012 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 106.538,97 € (öffentlicher Anteil). Hiervon entfallen 83.283,31 € auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 23.255,66 € auf den Bereich der Gebühren für die Leichen- und Trauerhalle. Für das Haushaltsjahr 2011 ergeben sich keine Auswirkungen. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Kosten im Bestattungswesen inklusive des öffentlichen Anteils sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2012 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Erläuterungen

Die Stadt Beckum erhebt gemäß § 6 des KAG NRW Gebühren für die Nutzung der städtischen Friedhöfe. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die für das Jahr 2012 kalkulierten und die bisher geltenden Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengeb.	1.035,00	1.206,00	726,00	846,00	332,00	386,00	170,00	198,00
Unterhaltungsgeb.	1.224,00	1.416,00	1.009,00	1.155,00	735,00	822,00	622,00	685,00
Bestattungsgeb.	674,00	689,00	655,00	670,00	453,00	468,00	347,00	362,00
Gesamt	2.933,00	3.311,00	2.390,00	2.671,00	1.520,00	1.676,00	1.139,00	1.245,00
Leichenhalle	422,00	422,00	422,00	422,00	422,00	422,00	422,00	422,00
Trauerhalle	194,00	169,00	194,00	169,00	194,00	169,00	194,00	169,00

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer Anhebung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung in einem Erdwahlgrab anfallen, von 12,89 %. Bei einer Bestattung in einem Urnengrab erhöhen sich die Gebühren um 9,39 %. Die Steigerung der Gebühren ist hauptsächlich auf die Einstellung eines Defizits aus dem Jahr 2009 zurückzuführen. Die Ursachen für das Defizit aus dem Jahr 2009 liegen ausschließlich darin, dass weniger Einnahmen erzielt worden sind. Im Jahr 2009 sind weniger Wiedererwerbe getätigt worden als kalkuliert. Es war außerdem ein weiterer Anstieg an Beisetzungen in Urnengrabstätten und ein Rückgang an Erdbestattungen zu verzeichnen. Die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2009 waren demgegenüber ein wenig geringer als kalkuliert. Für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2012 ist ein weiterer prognostizierter Anstieg der Bestattungen in Urnengräbern und ein Rückgang an Bestattungen in Wahlgräber berücksichtigt worden.

Einzubeziehende Kosten

Insgesamt ist in 2012 mit Kosten in Höhe von 756.665,48 € zu rechnen. Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2011 in Höhe von 740.489,18 € ergibt sich eine Kostenerhöhung in Höhe von 16.176,30 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 2,18 %. Diese Kostensteigerung ergibt sich im Wesentlichen durch die Einstellung des Defizits aus dem Jahr 2009. Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die als Anlagen 1 bis 7 der Vorlage beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

In den genannten Gesamtkosten sind Unterdeckungen/Defizite aus vergangenen Gebührenjahren enthalten, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergeben:

	Unterdeckung aus 2009	Unterdeckung aus 2010 geschätzt	Kalkulation 2012
Grabstellengebühr	18.270,88 €	2.500,00 €	20.770,88 €
Unterhaltungsgebühr	18.270,88 €	2.500,00 €	20.770,88 €
Gebühr Trauerhalle	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebühr Leichenhalle	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hierbei ist festzuhalten, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2010 noch nicht abgeschlossen ist. Da davon auszugehen ist, dass das Jahr 2010 aufgrund einer geringen Bestattungszahl mit einem Zuschussbedarf abgeschlossen wird und die Einstellung nur bis einschließlich der Gebührenkalkulation für 2013 erfolgen kann, wird für das Jahr 2012 bereits eine Einstellung von 2.500,00 € für die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr vorgenommen. Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichenhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten eine Gebühr in Höhe von 1.580,00 € ergeben. Selbst bei Nichteinstellung der kalkulatorischen Kosten, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, würde sich aus Sicht der Verwaltung eine nicht tragbare Gebühr ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2012 unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr vorgeschlagen, die Gebühr aus dem Jahr 2011 beizubehalten.

Öffentlicher Anteil

Bei der Einbeziehung der Kosten soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusam-

menhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 % berücksichtigt. Bei der Gebühr zur Nutzung der Leichen- und Trauerhalle ist ein Deckungsgrad von 50 % maßgebend.

Graberwerbe und Bestattungszahlen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten drei Jahre zu Grunde. Aufgrund der Errichtung des Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße sind die Urnenbeisetzungen auf dem Parkfriedhof weiter zurück gegangen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Trend sich auch im Jahre 2012 fortsetzt. Für das Jahr 2012 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	31	6	37
Wahlgräber Zubettungen	72	27	99
(davon Urnen)	16	7	23
Reihengräber	0	6	6
Urnengräber Erwerb	34	28	62
Urnengräber Zubettungen	0	7	7
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreufeld	0	1	1
Gesamt	137	75	212

Ab dem Jahr 2012 wird es möglich sein, neben den 10- oder 30jährigen Wiedererwerben von abgelaufenen Nutzungsrechten diese Rechte auch für 5 Jahre zu erwerben. Dies wird sowohl für Wahlgräber als auch für Urnengräber ermöglicht. Außerdem soll es ab dem kommenden Jahr möglich sein, bereits zu Lebzeiten ohne Bestattungsfall Nutzungsrechte an Grabstätten für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren zu erwerben. Eine diesbezügliche Satzungsänderung zum 01.01.2012 wird derzeit erarbeitet (vgl. Vorlage 2011/0159 – Änderung der Friedhofssatzung).

Aus der Anlage 1 zur Vorlage ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf. Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahr 2012 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 149 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 % von 30 Jahren). Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 8 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 10 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 100 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 % von 30 Jahren). Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Erwerb ohne Bestattungsfall von 4 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von ebenfalls insgesamt 4 Grabstellen.

Bei den Zubettungen wurde bei beiden Bestattungsformen die Verlängerung für 2 Grabstellen zugrunde gelegt. Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigegeführten Anlagen 1 bis 7 verwiesen.

Anlage/n:

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung